

Entlastungspaket 2025+: Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

GS III A/2, Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 5. September 2021 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1

¹ Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- d. *(geändert)* Unterbreitung von Budget und Rechnung des Verwaltungsgerichts an den Regierungsrat zu Händen des Landrates;

2.

GS IV B/51/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. September 2017), wird wie folgt geändert:

Art. 7b Abs. 1

¹ Der Kanton leistet Beiträge:

- b. *Aufgehoben.*

3.

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 1

¹ Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit können alle berufsnotwendigen Kosten abgezogen werden. Dazu gehören insbesondere

- 1. *(geändert)* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 4000 Franken für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen gemäss Artikel 34 und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen gemäss den Artikeln 26, 31, 33 und 45 voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

⁴ Der Regierungsrat kann zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer bei Artikel 13 Absatz 3 Ziffer 1, Artikel 24 Absatz 1 Ziffern 9a, 11a und 12, und Artikel 31 eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 vornehmen.

Titel nach Art. 165

1.8.4a. (aufgehoben)

Art. 165a

Aufgehoben.

Art. 166 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben. Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.

Art. 261b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX. Mai 2026

¹ Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Veranlagungsbehörde, die ab dem 1. Januar 2027 anhängig gemacht werden. Die bis zum 31. Dezember 2026 eingereichten Beschwerden werden durch die Steuerrekurskommission bis spätestens am 31. Dezember 2027 entschieden.

4.

GS VI E/31/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz) vom 4. Mai 1997 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2

² Er regelt insbesondere:

- d. (neu) die Abgaben für Bauten und Anlagen, welche die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna beeinträchtigen.

Art. 21a (neu)

Abgabe für Bauten und Anlagen

¹ Betreiber von Bauten und Anlagen, welche die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna beeinträchtigen, entrichten dem Kanton eine jährliche Abgabe.

² Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Bedeutung des betroffenen Gewässers als aquatischem Lebensraum sowie nach Art und Umfang der von den Bauten und Anlagen verursachten Beeinträchtigungen:

- a. der Fischwanderung (Fischaufstieg und Fischabstieg);
- b. des Restwasser-Lebensraums;
- c. der Hochwasserdynamik;
- d. des Geschiebehaushaltes;
- e. durch Schwall-Sunk;
- f. im Staubereich (gemessen an der Länge der Strecke).

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere die Höhe der Abgabe fest. Diese beträgt mindestens 1000 Franken und höchstens 0.004 Franken pro produzierter Kilowattstunde.

⁴ Die Abgaben fliessen in den Gewässerrenaturierungsfonds nach Artikel 18a ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz¹⁾.

5.

GS VIII B/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 18b Abs. 3 (geändert)

³ Der Fonds wird jährlich dotiert mit:

- a. (neu) den Abgaben der Betreiber von Bauten und Anlagen gemäss Artikel 21a des Kantonalen Fischereigesetzes²⁾; und
- b. (neu) einem vom Landrat festgelegten Beitrag.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

¹⁾ GS VIII B/21/1

²⁾ GS VI E/31/1

